

festgelegten Maßnahmen zur Sicherung eines höchstmöglichen Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen. Die Staatliche Inspektion unterbreitet dem verantwortlichen Leiter konkrete Entscheidungsvorschläge zur Beseitigung von Hemmnissen, die diesem Ziele entgegenstehen.

(2) Die Kontrolltätigkeit ist darauf zu richten, daß die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft in allen Bereichen der Volkswirtschaft ständig qualifiziert wird. Dazu ist durchzusetzen, daß die schrottwirtschaftlichen Prozesse auf allen Ebenen konsequent in die Leitungstätigkeit einbezogen und die Qualität der Planung des Aufkommens ständig weiter entwickelt werden.

Die Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf die

- a) Wahrnehmung der Aufgaben durch den Leiter bei der Organisation der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft der jeweiligen Einrichtung;
 - b) Planmäßigkeit und Kontinuität der Leitung der Aufgaben auf dem Gebiet der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft, vor allem die Aufschlüsselung der staatlichen Schrottauflagen bis auf die betrieblichen Struktureinheiten (Bereiche, Abteilungen) und den Abschluß der erforderlichen Wirtschaftsverträge;
 - c) Anwendung begründeter technisch-wirtschaftlicher Kennziffern der Materialökonomie und der Reproduktion der Grundfonds für die Ermittlung des Schrottaufkommens sowohl für den Jahresvolkswirtschaftsplan als auch für den Fünfjahrplanzeitraum;
 - d) Arbeitsweise und die Wirksamkeit der staatlichen Beauftragten für Sekundärrohstoff Wirtschaft.
- (3) Die Staatliche Inspektion kontrolliert die Plandurchführung. Das betrifft insbesondere die
- a) stabile und kontinuierliche Erfüllung der Planaufgaben und Verträge einschließlich der Gestaltung der Transportbeziehungen, besonders seitens der Betriebe, die Lieferungen im Streckengeschäft vornehmen,
 - b) qualitätsgerechte Erfassung, Aufbereitung und Lagerung der metallischen Sekundärrohstoffe, insbesondere der legierten Schrotte, auf der Grundlage der Standards und anderer Qualitätsvorschriften und ihren Transport zu den Verbrauchern bzw. den Lagern der VEB Metallaufbereitung,
 - c) Einhaltung der geplanten Aussonderungsquoten und die Verwertung von Demontage-Objekten,
 - d) volkswirtschaftlich effektivste Verwertung der metallischen Sekundärrohstoffe bei den Verbrauchern,
 - e) Anlegung von Sammelschrottplätzen in den Gemeinden,
 - f) ordnungsgemäße Erfassung und Abfuhr der metallischen Sekundärrohstoffe von den Mülldeponien durch die zuständigen Betriebe.

(4) Die Staatliche Inspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Aufdeckung, Erschließung und Nutzung von weiteren bei der Plandurchführung erkennbaren Reserven an metallischen Sekundärrohstoffen.

Dazu gehört insbesondere die Kontrolle der

- a) Realisierung von Neuerervorschlägen und Neuerervereinbarungen zur Rückgewinnung metallischer Sekundärrohstoffe,
- b) gesonderten Erfassung und Nutzbarmachung von hochwertigen metallischen Sekundärrohstoffen, wie z. B. Hartmetallschrotte, Altschrotte mit Edelmetallanteilen, Nickel-Kadmium-Schrotte, Quecksilber usw.,
- c) Nutzung von Demontage-Kapazität zur Gewinnung zusätzlicher Schrottreserven,
- d) Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen und Massenorganisationen durch die staatlichen Leiter bei der Erfassung metallischer Sekundärrohstoffe.

§3

(1) Die Staatliche Inspektion unterstützt die Einrichtungen bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen der Entwick-

lung des quantitativen und qualitativen Aufkommens an metallischen Sekundärrohstoffen. Dazu sind gute Erfahrungen einer wissenschaftlichen Aufkommensermittlung zu verallgemeinern und eigenständige Methoden bei der begründeten Ermittlung des perspektivischen Aufkommens zu entwickeln.

(2) Die Staatliche Inspektion nimmt aktiv Einfluß auf die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Veränderung, Neuschaffung bzw. Aufhebung von Rechtsvorschriften, wie Veränderung von Standards, Preisregelungen u. ä., mit dem Ziel der Erhöhung der Effektivität der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft.

(3) Die Staatliche Inspektion führt Kontrollen über die Effektivität der Schrottaufbereitung durch und unterbreitet erforderlichenfalls Entscheidungsvorschläge für volkswirtschaftlich effektivere Lösungen.

Arbeitsweise, Pflichten und Rechte

§4

(1) Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion sind verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit mit hoher Qualität und rationalen Arbeitsmethoden vorzubereiten und durchzuführen, mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und die Kontrollergebnisse schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift der Kontrollergebnisse ist dem Leiter der kontrollierten Einrichtung zu übergeben und mit ihm auszuwerten. Bei der Kontroll- und Informationstätigkeit sind die Erfordernisse des Geheimnisschutzes einzuhalten.

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion haben das Recht und die Pflicht, in Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen, in denen metallische Sekundärrohstoffe anfallen, aufbereitet oder verarbeitet werden, zu betreten, die Orte des Anfalls, der Lagerung und Verwertung zu besichtigen und die Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen. Die Mitarbeiter der Staatlichen Inspektion sind im Rahmen ihres Kontrollauftrages berechtigt, in die Unterlagen der kontrollierten Einrichtung Einblick zu nehmen, die sich auf die Leitung und Planung der metallischen Sekundärrohstoffwirtschaft beziehen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Staatlichen Inspektion die Durchführung der Kontrolle zu ermöglichen[^] sie in ihrer Arbeit zu unterstützen und vollständige und wahrheitsgemäße Angaben, die für die Durchführung der Kontrolltätigkeit notwendig sind, zu machen.

§5

Der Leiter der Staatlichen Inspektion hat das Recht, von zuständigen Einrichtungen gutachterliche Stellungnahmen über die in den Aufgabenbereich der Staatlichen Inspektion fallenden Angelegenheiten zu verlangen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, dem Verlangen zu entsprechen.

§6

(1) Die Staatliche Inspektion ist berechtigt, im Ergebnis der Kontrolle dem Leiter der kontrollierten Einrichtung schriftlich Auflagen zur Beseitigung von Pflichtverletzungen zu erteilen. Die Auflagen müssen konkret, abrechenbar, mit Terminstellung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(2) Der Leiter der kontrollierten Einrichtung hat das Recht, gegen die Auflagen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Leiter der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch ist innerhalb von 10 Tagen nach seinem Eingang zu entscheiden. Wird dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist er innerhalb dieser Frist dem Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali zur Entscheidung zuzuleiten. Der Minister für Erzbau, Metallurgie und Kali entscheidet innerhalb von weiteren 14 Tagen endgültig.